



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Office de l'économie animale

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Amt für Viehwirtschaft



Antragsformular

Subvention für Maschinen zur mechanischen Unkrautbekämpfung im Ackerbau (Programm 2023-2024 – verlängert bis 2025)

Vor der Investition einzureichen

Gemäss folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundes vom 6. September 2017

Weisungen zur kantonalen Politik in Sachen Tierzucht und Ackerbau (WT) vom 3. April 2023, insbesondere die Artikel 1, 20 und 21

kantonale Weisung über den Schutz von Kulturen (WSK) vom 8. April 2022, insbesondere die Artikel 1, 2 und 30 bis 36

Weisung zur kantonalen Politik im Bereich der Biodiversität, Landschaftsqualität sowie Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft vom 27. August 2014, insbesondere die Artikel 1 und 26

Name und Vorname der antragstellenden Person

Betriebsnummer

Adresse

PLZ – Ort

Telefonnummer

Bank- oder Postkontoangaben

DOKUMENTE, DIE DEM ANTRAG BEIZULEGEN SIND

- Offerte für den Kauf einer Maschine oder für den Umbau der Maschine mit Angabe des Liefertermins
- Für ÖLN-Betriebe: Behandlungskonzept, das die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln belegt (*Möglichkeit, eine Excel-Datei gemäss beiliegendem Beispiel anzuhängen*)
- Für Bio-Betriebe: Bio-Zertifizierung oder offizielle Anerkennung (Schweizer Bio oder Knospfen-Label)

ZUSTELLUNG DES ANTRAGS

Die Anträge können zugestellt werden an:

Amt für Viehwirtschaft
Emile Turin
Av. Maurice Troillet 260
PF 621
1951 Châteauneuf – Sitten

Bedingungen für die Gewährung

Unterstützte Massnahmen

- Erwerb von Maschinen zur mechanischen Unkrautbekämpfung und Mehrkosten für deren Umbau nach Analyse des Amts für Viehwirtschaft (nachfolgend: AVW)
- Mehrkosten für den Erwerb von Präzisionsgeräten zur mechanischen Unkrautbekämpfung
- Erwerb anderer Maschinen und Anbautechniken zur Reduktion oder Nichtverwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Unkrautbekämpfung nach Analyse des AVW

Anspruchsberechtigte

Gemäss LBV anerkannte Betriebe oder Betriebsgemeinschaften mit Ackerbau (Getreide und Hackfrüchte, Code 500), deren Betriebssitz im Wallis liegt und die Parzellen auf dem Kantonsgebiet Wallis bewirtschaften

Bedingungen

- Bewirtschafter, die auf ihrem ganzen Betrieb die in den Regeln für ÖLN oder Bio festgelegten landwirtschaftlichen Praktiken anwenden.
- Mindestens 10 ha Ackerbau oder 3 ha Spezialkulturen (Code 500). Um die Mindestfläche zu erreichen, sind Betriebsgemeinschaften zulässig, vorausgesetzt, dass jeder Betrieb an der betreffenden Massnahme teilnimmt.
- Einreichen der vollständigen Antragsunterlagen beim AVW innert der eingeräumten Frist. Die zusammen mit den entsprechenden Formularen per Einschreiben eingereichten Anträge werden vom AVW in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, wobei das Datum des Poststempels gilt.
- Die Anträge müssen vor dem Erwerb und der Bezahlung des fraglichen Objekts eingereicht werden. Tatsächlich können der Erwerb (Vertragsunterschrift / verbindliche Bestellung) und die Bezahlung (Rechnung / Quittung) der Maschine rechtlich erst erfolgen, wenn der Subventionsentscheid gefällt wurde.
- Subventionen werden nur für Objekte gewährt, denen vor dem 31. Dezember 2025 ein Subventionsentscheid zugesprochen wird.
- ÖLN-Betriebe können sich vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2024 anmelden und Bio-Betriebe vom 1. September 2024 bis zum 30. November 2024. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Die Maschine muss bis spätestens Ende Dezember 2024 bestellt und bis spätestens Ende Dezember 2025 geliefert werden.
- Die Bewirtschafter verpflichten sich, alle Bedingungen und Auflagen auf diesem Formular einzuhalten.
- Die Bewirtschafter erlauben die Besichtigung durch die AVW-Mitarbeitenden der betroffenen Parzellen.
- Die Bewirtschafter verpflichten sich, am Monitoring durch das AVW teilzunehmen, um die Effizienz dieser Massnahme auszuwerten.

Gewährte Subvention

Die gewährte Subvention beträgt **50 Prozent** der Erwerbskosten, **höchstens jedoch 10'000 Franken** pro Betrieb. Sie kann während der gesamten Dauer des Programms höchstens zweimal für zwei getrennte Anträge für verschiedene Maschinen gewährt werden.

Beim gemeinsamen Kauf einer Maschine für mehrere Betriebe wird die Subvention nur ein einziges Mal für die erworbene Maschine gewährt. In diesem Fall muss die antragstellende

Person das Amt für Viehwirtschaft über die verschiedenen am Erwerb der Maschine beteiligten Parteien informieren. Alle Beteiligten müssen dieses Formular unterzeichnen.

Bei Nichteinhaltung der technischen Weisungen oder bei Kündigung kann eine anteilige Rückzahlung des finanziellen Zuschusses für die verbleibenden Jahre verlangt werden.

Die Finanzierung wird bis zur Erschöpfung der verfügbaren Mittel, längstens jedoch bis Ende 2025 gewährt.

Auflagen und Pflichten

- Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung
 - Kein Weiterverkauf der finanzierten Maschine während mindestens 5 Jahren nach der Auszahlung der kantonalen Subvention
 - Mindestfläche für Ackerbau 10 ha und für Spezialkulturen 3 ha. Das Zusammenlegen von Parzellen ist möglich.
- Im Zusammenhang mit der Massnahme
 - Digitale Übermittlung der Flächen mit dem Feldkalender, wo die Massnahmen für die 5 Jahre des Projekts durchgeführt werden.
 - Für Bio-Betriebe: Verpflichtung, an mindestens einem Beratungstag im Zusammenhang mit mechanischer Unkrautbekämpfung und biologischem Anbau teilzunehmen.
- Im Zusammenhang mit dem subventionierten Material
 - Der Erwerb einer geleasteten Maschine wird nicht unterstützt.
 - Das subventionierte Material muss sorgfältig gewartet werden und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Zahlung der Subvention funktionsfähig sein.
 - Das AVW kann während des oben genannten Zeitraums von 5 Jahren jederzeit einen Nachweis der ordnungsgemässen Funktionsweise verlangen.
 - Das erworbene Material darf während dieses Zeitraums von 5 Jahren nicht ohne formelle Genehmigung des AVW an Dritte verkauft werden.

A – SUBVENTIONSANTRAG FÜR EINE NEUE MASCHINE ODER AUSRÜSTUNG

Art der Maschine:

Für ÖLN-Betriebe: Anbau, Fläche und Konzept für die geplante Reduktion von Pflanzenschutzmitteln (Beispiel im Anhang):

Für Bio-Betriebe: Anbau, Fläche und Bio-Zertifizierung:

DATUM UND UNTERSCHRIFT DER ANTRAGSTELLENDEN PERSON

.....

B – Genehmigt vom AVW (vom AVW auszufüllen)

DATUM UND UNTERSCHRIFT DER BERATENDEN PERSON

.....

Anhang: Behandlungskonzept, das die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln belegt

Anbau:	Fläche:
Aktuelle Methode	l/ha
1. Behandlung	
2. Behandlung	
3. Behandlung	
Total	<input type="text"/>
Subventionierte Methode	
1. Hackstriegel	
2. Hackstriegel	
3. Nachbehandlung	
Total	<input type="text"/>
Herbizideinsparung	